

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00052

vom 5. April 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2005.00052

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00052 du 5 avril 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00052 del 5 aprile 2005

Erwägungen

E. 1

1.1 Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit.

f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung; AVIG). Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG ist die arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 125 V 58 Erw. 6a, 123 V 216 Erw. 3, je mit Hinweis; ARV 2004 Nr. 2 S. 48 Erw. 1.2, S. 122 Erw. 2.1, S. 188 Erw. 2.2).

1.2 Als teilweise arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und lediglich eine Teilzeitbeschäftigung sucht (Art. 10 Abs. 2 lit. a AVIG). Teilweise Arbeitslose im Sinne von Art. 10 Abs. 2 AVIG gelten in zeitlicher Hinsicht als vermittlungsfähig, wenn sie bereit und in der Lage sind, eine zumutbare Arbeit anzunehmen im Umfang des geltend gemachten, anrechenbaren Arbeitsausfalls, der mindestens 20 % einer Vollerwerbstätigkeit betragen muss. Als Anspruchsvoraussetzung schliesst der Begriff der Vermittlung(s)unfähigkeit graduelle Abstufungen aus. Entweder ist die versicherte Person vermittlungsfähig, insbesondere bereit, im besagten Umfang eine zumutbare Arbeit anzunehmen, oder nicht (Art. 11 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung; AVIV; BGE 125 V 58 Erw. 6a mit Hinweisen; Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Rz 220).

E. 1.3

Vermittlungsunfähigkeit liegt unter anderem vor, wenn eine versicherte Person aus persönlichen oder familiären Gründen ihre Arbeitskraft nicht so einsetzen kann oder will, wie es eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber normalerweise verlangt. Versicherte, die im Hinblick auf anderweitige Verpflichtungen oder besondere persönliche Umstände lediglich während gewisser Tages- oder Wochenstunden sich erwerblich betätigen wollen, können nur sehr bedingt als vermittlungsfähig anerkannt werden. Denn sind einer versicherten Person bei der Auswahl des Arbeitsplatzes so enge Grenzen gesetzt, dass das Finden einer Stelle sehr ungewiss ist, muss Vermittlungsunfähigkeit angenommen werden. Der Grund für die Einschränkung in den Arbeitsmöglichkeiten spielt dabei keine Rolle (BGE 123 V 216 Erw. 3, 120 V 388 Erw. 3a mit Hinweisen).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- R. ____
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- Arbeitslosenkasse IAW, B. ____

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 3.2

Hinsichtlich der Vermittlungsfähigkeit für die Zeit ab 31. März 2004 ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin im Frühsommer 2004 Abschlussprüfungen hatte, die am 18. Juni 2004 endeten (Urk. 7/4 Ziff. 3). Erfahrungsgemäss sind Abschlussphasen im Vergleich zu den übrigen Zeiten während eines Studiums sehr zeitintensiv und belastend. Die Beschwerdeführerin war daher in dieser Prüfungs-vorbereitungs- und eigentlichen Prüfungszeit nicht in der Lage, einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % nachzugehen. Weitere Anhaltspunkte hierfür sind auch dem Stundenplan des Sommersemesters 2004 zu entnehmen (vgl. Urk. 7/5/2). In ihrer Stellungnahme vom 3. Juni 2004 gab die Beschwerdeführerin an, in zeitlicher Hinsicht am Mittwoch-Nachmittag, Donnerstag-Morgen, Freitag den ganzen und am Samstag-Morgen arbeiten zu können (Urk. 7/5/1 Ziff. 2). Dem massgebenden Stundenplan ist hingegen zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin am Donnerstag-Morgen von 11.15 bis 13.00 Uhr Lektionen besuchen musste (vgl. Urk. 7/5/2). Sie hatte daher - unter der Woche - lediglich am Mittwoch-Nachmittag und am Freitag uneingeschränkt arbeiten können. Die Disponibilität der Beschwerdeführerin war daher massgebend beeinträchtigt.

Überdies weisen die Angaben der Beschwerdeführerin Widersprüche auf. In ihrem Schreiben vom 30. April 2004 gab sie an, sie sei ab 11. Juni 2004 wieder zu 100 % vermittlungsfähig (Urk. 7/8). Gemäss ihrer Stellungnahme vom 20. Juni 2004 dauerten die Schlussprüfungen bis am 18. Juni 2004 (Urk. 7/4 Ziff. 3). Die Annahme einer Vollzeitstelle ab 11. Juni 2004 wäre der Beschwerdeführerin daher aufgrund der abzulegenden Prüfungen gar nicht möglich gewesen.

Aber auch in der Zeit nach Studienabschluss am 18. Juni 2004 bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit am 16. August 2004 (Urk. 7/5 Ziff. 8) war die Beschwerdeführerin nicht vermittlungsfähig. Denn nach der Rechtsprechung gilt eine

versicherte Person, die auf einen bestimmten Termin anderweitig disponiert hat und deshalb eine neue Arbeitsstelle nur noch für eine kürzere Zeit annehmen konnte, in der Regel als nicht vermittlungsfähig (vgl. BGE 123 V 217 Erw. 5a mit Hinweisen). In dieser Entscheidung ging das Eidgenössische Versicherungsgericht davon aus, dass es nicht möglich sei, eine Tätigkeit für knapp zweieinhalb Monate zu finden. Der vorliegend zu beurteilende Zeitraum ist vergleichbar. Zwischen dem Abschluss der Prüfungen und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit am 16. August 2004 (Urk. 7/5/1 Ziff. 8) liegen zwei Monate, was die Möglichkeit eine Stelle zu finden erheblich beeinträchtigt.

3.3 Nach dem Gesagten steht fest, dass die Umstände und die Angaben der Beschwerdeführerin erhellen, dass diese in den fraglichen Zeiten vollzeitlich ihrem Studium nachging. Die Vermittlungsfähigkeit ist daher zu verneinen, weshalb sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. Januar 2005 als rechtens erweist und die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.